

= Rundschreiben Nr. 6

16.10.2014

Fremdnutzung von Fahrzeugen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab 3. November 2014 besteht für Fahrzeugbenutzer, die ein Fahrzeug benutzen, welches sich nicht in ihrem Eigentum befindet, und sofern die Überlassung oder Bereitstellung des Fahrzeuges **mehr als dreißig Tage** erfolgt, eine Meldepflicht an das Motorisierungsamt (UMC). Dabei wird der Name des Nutzers (z.B. Angestellter, Gesellschafter, Geschäftsführer, Dritter, usw.) im Fahrzeugbrief und/oder im nationalen Fahrzeugarchiv eingetragen.

MELDEPFLICHT: Die Meldepflicht besteht für den **Leihnehmer** (speziell bei Leihverträgen mit Arbeitnehmern), den Verwahrer (im Fall von Gerichtaufbewahrung), den **Mieter/Untermieter** (auch im Fall von Leasing), den Erben und den **tatsächlichen Benutzer** des Fahrzeuges.

Mit einer schriftlichen Vollmacht besteht auch von Seiten des Fahrzeuginhabers die Möglichkeit die Meldung durchzuführen.

Im Ministerialrundschreiben werden für eine unentgeltliche Nutzung folgende **Befreiungen** vorgesehen:

- für zusammenlebende Familienangehörige;
- für Fahrzeuge, die den Transporteuren zur Verfügung stehen und für Anhänger mit einem Gewicht von mehr als 3,5 t.

Dem Antrag sind folgende Zahlungsbestätigungen beizulegen:

- Euro 16,00 für Stempelsteuer, eingezahlt auf das Post-K/K Nr. 4028;
- Euro 9,00 für jedes gemeldete Fahrzeug für Gebühren des Motorisierungsamtes, eingezahlt auf das Post-K/K Nr. 9001.

Es besteht die Möglichkeit für mehrere Fahrzeuge eine einzige Meldung abzugeben; in diesem Fall ist eine gesonderte Aufstellung der Fahrzeuge und der diesbezüglichen Nutzer beizulegen.

Mit der Abgabe des Antrages wird vom Motorisierungsamt eine **Anmerkungsbesccheinigung** ausgestellt. Diese Bescheinigung muss nicht im Fahrzeug mitgeführt werden und das entsprechende Fehlen ist deshalb auch nicht strafbar.

ÄNDERUNGEN: Änderungen in Bezug auf die Nutzung und Überlassung müssen immer mitgeteilt werden.

ZEITLICHE WIRKUNG: Die neue Meldepflicht gilt für Leih- und Mietverträge, welche ab dem 3. November 2014 abgeschlossen werden. Auch vorher abgeschlossene Verträge können jedoch gemeldet werden.

STRAFEN: Die unterlassenen Meldungen werden mit einer Strafe von Euro 705,00 und dem Einzug des Fahrzeugbriefes geahndet.

Sollten Sie die Nutzung von Fahrzeugen an Dritte für mehr als 30 Tage gewähren, empfehlen wird Ihnen zur Erfüllung der oben genannten Pflichten, sich umgehend an das Motorisierungsamt oder an eine Autoagentur zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beraterteam